

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchpiels Kreuzhorst hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Pechau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre,
3. für Kindergrabstätten 10 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdbestattungen, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	380,00 €
1.2	Urnenbestattungen	
	1.2.1 Urnenbestattungen zur unterirdischen Bestattung von Urnen, je Grabstelle	165,00 €
1.3	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenbestattung, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 19,00 € und 1.2.1 in Höhe von 8,25 € erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)	15,50 €
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	73,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2003 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische Kirchengemeinde Pechau im Kirchspiel Kreuzhorst

Magdeburg, den 14.12.2023

D.S. gez. B. Lüderitz
(Vorsitzende des Gemeindegemeinderates)

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Kreuzhorst am 14.12.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Pechau wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.12.2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.12.2023

D.S. gez. Kästel
(Amtsleiter)